

Synopsis

KRB betr. Beitrag des Kantons Zug zur Unterstützung des Innovationsprojekts "Zuger Initiative zur Dekarbonisierung der Industrie"

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ????.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. Mai 2022; Vorlage Nr. 3417.2 (Laufnummer 16949)	[M10K1] Antrag der ad-hoc Kommission vom 16. August 2022; Vorlage Nr. 3417.3 (Laufnummer 17049)
	Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag des Kantons Zug zur Unterstützung des Innovationsprojekts «Zuger Initiative zur Dekarbonisierung der Industrie» (KRB Dekarbonisierung)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 der Kantonsverfassung [BGS 111.1] , <i>beschliesst:</i>
	I.
<p>§ 1</p> <p>¹ Der Kanton Zug beteiligt sich im Rahmen des Programms Zug+ an der «Zuger Initiative zur Dekarbonisierung der Industrie» der Empa und des Tech Clusters Zug mit maximal 1,72 Millionen Franken an den direkten Kosten.</p> <p>² Der definitive Betrag errechnet sich an den effektiven Kosten dieses Projekts.</p>	<p>¹ Der Kanton Zug beteiligt sich im Rahmen des Programms Zug+ an der «Zuger Initiative zur Dekarbonisierung der Industrie» der Empa und des Tech Clusters Zug für den Projektteil Methan-Pyrolyse mit maximal 1,722 Millionen Franken an den direkten Kosten. <u>Der Betrag geht an den Verein zur Dekarbonisierung der Industrie.</u></p> <p>² Der definitive Betrag errechnet <u>Wird das Projekt frühzeitig abgebrochen oder betragen die Gesamtkosten weniger als 8 Millionen Franken, beteiligt sich der Kanton mit einem Viertel an den effektiven Kosten dieses Projekts des Teilprojekts.</u></p>

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. Mai 2022; Vorlage Nr. 3417.2 (Laufnummer 16949)	[M10K1] Antrag der ad-hoc Kommission vom 16. August 2022; Vorlage Nr. 3417.3 (Laufnummer 17049)
<p>§ 2</p> <p>¹ Der Betrag wird gestaffelt auf das Jahr des Baubeginns und auf das Folgejahr im Verhältnis von ca. zwei Dritteln zu einem Drittel ausbezahlt.</p> <p>² Sollte das Projekt frühzeitig abgebrochen werden, reduziert sich der Beitrag des Kantons Zug proportional zu den eingesparten Kosten.</p>	<p>¹ Der Betrag wird gestaffelt auf das Jahr des Baubeginns <u>des Demonstrators</u> und auf das Folgejahr im Verhältnis von ca. zwei Dritteln zu einem Drittel ausbezahlt.</p> <p>² <i>Gelöscht.</i></p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Er tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Esther Haas Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom